



DEUTSCHER VERBAND FÜR PHYSIOTHERAPIE – ZENTRALVERBAND
DER PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN (ZVK) E.V.

Mitglied in der



Köln, 04.03.2008 E/ad

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen (BT-Drs. 16/1031)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Deutschen Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. mit rd. 30.000 Physiotherapeuten als Verbandsmitgliedern beurteilen wir die Gesetzesinitiative als kritisch positiv.

1. Aus den in der Gesetzesbegründung angeführten Gründen macht es Sinn, die Berufseingangsvoraussetzungen zu harmonisieren und entsprechend qualifizierten Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Zugang zur Ausbildung zu eröffnen. Allerdings ist nach unserer Erfahrung der Personenkreis, der hier angesprochen wird, verschwindend klein. Nach unserer Übersicht haben z.B. 66% der Bewerber eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und ist deshalb mindestens 18 Jahre alt.
2. Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, auf die Entscheidung der Gesundheitsministerkonferenz vom 4./5. Juli 2007 und den Beschluss des Bundesrats-Gesundheitsausschusses aus November 2007 zu verweisen. Im Protokoll zu den Beratungen im Gesundheitsausschuss des Bundesrates heißt es wörtlich:

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Berufsgesetze der therapeutischen

Fachberufe (insbesondere der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Hebammen, der Logopädinnen und Logopäden und der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) um eine Erprobungsklausel zu erweitern, wie sie das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz bereits jetzt enthalten. Dort ist normiert, dass die Länder zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten die der Weiterentwicklung des jeweiligen Berufs dienen, von der vorgeschriebenen Schulform sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen können, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den einschlägigen EG-Richtlinien gewährleistet ist.

Dem können wir uns nur anschließen und bitten in die genannten Berufsgesetze eine Erprobungsklausel aufzunehmen, die § 4 Abs. 6 Krankenpflegegesetz nachgebildet ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Esser', written in a cursive style.

Heinz Christian Esser
Geschäftsführer

A K T E N N O T I Z

Berufszugang auch über Hochschulen - Bundesrat fordert Öffnungsklausel

Bisher fehlt im Heilmittelbereich eine gesetzliche Grundlage für Ausbildungsgänge an Hochschulen, die - wie bei den traditionellen Berufsfachschulen - zu einem Abschluss nach den Berufsgesetzen führen sollen. Die Rechtslage bei den Heilmittelberufen ist insoweit anders als im Bereich der Pflegeberufe; dort gibt es eine solche Öffnungsklausel bereits seit einigen Jahren (z.B. § 4 Abs. 6 Krankenpflegegesetz).

Die Forderungen der Berufsverbände im Heilmittelbereich haben nun - zumindest partiell - Gehör gefunden. Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates hat sich im November 2007 dieser Forderung angeschlossen und ist damit der Gesundheitsministerkonferenz gefolgt, die vor dem Hintergrund veränderter Qualifikationsanforderung und neuer bildungspolitischer Konzepte bereits am 4./5. Juli 2007 beschlossen hat, die Berufsgesetze ebenso wie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechend zu ändern.

Noch ist unsicher, ob der Bundestag dem entsprechen wird. Völlig unverständlich ist, dass das BMG diese Forderung (bisher) nicht unterstützt, und zwar ohne jede stichhaltige Begründung. Denn das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz enthalten diese Öffnungsklausel ja längst. In ihr ist normiert, dass die Länder zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des jeweiligen Berufs dienen, von der vorgeschriebenen Schulform sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen können, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den einschlägigen EG-Richtlinien gewährleistet ist.

Auszug aus dem Protokoll zu den Beratungen im Gesundheitsausschuss des Bundesrates

51. Zu Artikel 15 und 16 (KrPflG und AltPflG)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Berufsgesetze der therapeutischen Fachberufe (insbesondere der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, der Hebammen, der Logopädinnen und Logopäden und der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) um eine Erprobungsklausel zu erweitern, wie sie das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz bereits jetzt enthalten. Dort ist normiert, dass die Länder zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des jeweiligen Berufs dienen, von der vorgeschriebenen Schulform sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen können, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den einschlägigen EG-Richtlinien gewährleistet ist.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Änderungen des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten, des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie aufzunehmen.

Begründung (nur für das Plenum):

Vor dem Hintergrund veränderter Qualifikationsanforderungen und neuer bildungspolitischer Konzepte hat die Gesundheitsministerkonferenz in ihrer Sitzung am 4./5. Juli 2007 beschlossen, das Bundesministerium für Gesundheit um die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zu bitten, in dem die Erprobungsklausel des Krankenpflege- und des Altenpflegegesetzes in die Berufsgesetze der anderen Gesundheitsfachberufe übernommen wird.

Die Berufsgesetze für die therapeutischen und medizintechnischen Gesundheitsfachberufe und die darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind zum überwiegenden Teil - bis auf einige Bestimmungen, die Folgeänderungen zu anderen Gesetzen darstellen - seit 15 bis 25 Jahren nicht geändert worden. Der derzeitige inhaltliche und didaktische Kenntnisstand spiegelt sich daher in den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht wider. Es wäre jedoch sinnvoll, die Möglichkeit

zur Erprobung neuer Ausbildungsinhalte, methodisch-curricularer Vorgehensweisen (zum Beispiel fallbezogene Prüfungsverfahren) und neuer Ausbildungsstrukturen (zum Beispiel Studiengänge) einzuräumen. Dazu besteht unter der herrschenden Gesetzeslage jedoch keine Möglichkeit.

Die Länder sehen angesichts immer lauter werdender Forderungen nach veränderten Ausbildungsformen die Notwendigkeit, neue Konzepte zu erproben, um zu gesicherten Aussagen über wünschenswerte Veränderungen im Ausbildungsgeschehen zu kommen. Die Aufnahme eines entsprechenden Passus in die Berufsgesetze ist überfällig. Eine weitere Verzögerung hemmt die Länder in der gezielten Erprobung und Evaluation von Neuerungen im Ausbildungsgeschehen und schadet dem Gesundheitswesen, das auf kompetentes Personal angewiesen ist.